

# Konzept Kinder- und Jugendschutz

im Rastatter Turnverein 1846 e.V.

## Präambel – Positionierung des Vorstandes

---

Der Rastatter Turnverein 1846 e.V. bietet als gemeinnütziger Sportverein vielfältige Orte der Begegnungen von generationsübergreifenden Altersgruppen. Sport verbindet und gerade deswegen spielen Vertrauen, Körperlichkeit und emotionale Nähe beim Sport eine große Rolle. Zudem ist besonders für Kinder und Jugendliche Bewegung für ihre Persönlichkeitsentwicklung und das Bewegungslernen essenziell. Die körperliche und emotionale Nähe im Sportverein fördert den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Fälle der Kindeswohlgefährdung und des sexuellen Missbrauchs dringen immer mal wieder an die Öffentlichkeit, sodass das Thema Kinderschutz in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat. Kinder vor Grenzverletzungen zu beschützen bedeutet, dafür sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen.

Unsere Aufgabe als Verantwortliche des Rastatter Turnverein 1846 e.V. ist es, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen vorzugehen, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen und mit einem Schutzkonzept für eine Enttabuisierung und Handlungssicherheit auf allen Seiten zu sorgen.

Wir wollen eine Kultur des Hinsehens leben und den Kinderschutz zu einer wichtigen Aufgabe in unserem Verein machen. Wir ergreifen schrittweise alle geeigneten, notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche in unserer Vereinsarbeit vor Übergriffen körperlicher und seelischer Art zu schützen.

Mit dem vorliegenden Leitbild gehen wir das Thema strukturiert und offensiv an. Es legt Richtlinien fest, nach denen wir in unserem Alltag in der Kinder- und Jugendarbeit handeln. Wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zum Schutz unserer jüngsten Mitglieder leisten können und vertrauen auf das Engagement und die Mitwirkung derer, die im Rastatter Turnverein 1846 e.V. in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung tragen.

## Leitbild

---

Die Kinder- und Jugendarbeit im Rastatter Turnverein 1846 e.V. ist an folgendem Leitbild ausgerichtet:

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortungsvoll mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdacht sind wir sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir verpflichten uns, dieses Leitbild gegenüber unseren Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitenden zu vermitteln, einen Handlungsleitfaden aufzuzeigen sowie Konsequenzen bei Verstößen transparent durchzuführen und präventive Maßnahmen einzuleiten.
- Wir treten dafür ein, dass Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt konsequent verhindert werden und die Grenzen Kinder und Jugendlichen zu achten sind und diese auch zu respektieren.

## Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz

---

Um unter Einhaltung der vorgenannten Leitlinien den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, setzt der Rastatter Turnverein 1846 e.V. die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen aktiv um.

### **Ehrenkodex & Selbstauskunft/ Selbstverpflichtung**

Alle Personen, die hauptamtlich oder nebenberuflich angestellt sind sowie ehrenamtliche Aufgaben im Verein ausführen, unterzeichnen den Ehrenkodex des DOSB zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Ebenso versichern sie über eine Selbstauskunft/ Selbstverpflichtung, dass sie nicht wegen einer Straftat im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes\* verurteilt worden sind. Sie verpflichten sich zudem, sofern wegen der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

### **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis**

Von allen Personen des Vereins, welche hauptberuflich, nebenberuflich, freiberuflich, im Rahmen eines Mini- oder Midijobs oder auf Übungsleiter-Pauschale mit Kindern und Jugendlichen (U18) arbeiten, muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt und alle fünf Jahre erneuert werden. Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die in Situationen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an die aufgrund von Dauer, Intensität und Art ihres Kontaktes besondere Anforderungen gestellt werden, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

---

\*Verurteilungen gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

## Ansprechperson

---

Wir setzen mindestens eine Ansprechperson als Kinderschutzbeauftragte/-en ein. Sie steht in direktem Kontakt mit der Geschäftsstelle sowie dem Datenschutzbeauftragten des Vereins. Die Ansprechperson nimmt folgende präventive Aufgaben wahr und fungiert andererseits im Krisenfall als Anlaufstelle:

- Aufnehmen von kindeswohlbezogenen Sorgen, Ängsten und Beschwerden als vertrauliche Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Trainer/-innen, Vorstandsmitglieder und Eltern
- Lösen einfacher Konflikte, wie z.B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen durch Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung
- Prüfen und Bearbeiten von bekannt gewordenen konkreten Fällen oder Verdachtsfällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch vertrauliche Beratung des Vorstands und je nach konkreter Fallkonstellation Weitervermittlung an die zuständigen behördlichen Anlaufstellen (Jugendamt, Polizei) und Opferschutzorganisationen (Ortsverband des Deutschen Kinderschutzbundes).

Melanie Kunz ist die erste Ansprechperson im Rastatter Turnverein 1846 e.V. Mit ihr können betroffene Personen oder Beobachter in Erstkontakt treten.

Kontakt: Melanie Kunz

Telefon:

E-Mail: [meli-kunz@web.de](mailto:meli-kunz@web.de)



## **Verhalten im Verdachtsfall**

---

Der folgende Handlungsleitfaden bietet eine grundlegende Orientierung für das Agieren im Krisen- bzw. Verdachtsfall. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt. Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist allgemein wie folgt vorzugehen.

### **Grundsätze**

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende wichtige Grundsätze, die bei allen Veranlassungen ab dem ersten Moment zu beachten sind:

- **Opferschutz:** Das Wohl des Opfers steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden könnte.
- **Vertraulichkeit:** Erlangte Informationen sind unbedingt vertraulich behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Übungsleiter, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Präsidium sitzende Verantwortliche für den Kinderschutz.
- **Persönlichkeitsschutz:** Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von potenziellen Tätern müssen beachtet werden.
- **Ruhe bewahren, sachlich bleiben, keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.**

### **Ansprechperson konsultieren**

Alle Personen, die von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Kenntnis erlangen, sollten den Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten der Rastatter Turnverein 1846 e.V. und nach Absprache auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft suchen.

Die Ansprechperson analysiert die Situation gemeinsam mit dem Anzeigenden und hinsichtlich:

- Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen?
- Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?

- Ist eine Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden und/oder das Jugendamt notwendig?

Die Ergebnisse dieser ersten Risikoeinschätzung und verabredete Handlungsschritte sind zu dokumentieren.

### **Sachverhaltsermittlungen**

In Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben, da solche den Täter aufmerksam machen und veranlassen können, Beweise zu vernichten. Der Ansprechpartner soll selbst auch keine Zeugen befragen, denn dies kann dazu führen, dass die Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Ermittlungsarbeiten sind Sache der Justiz.

### **Sicherung und Dokumentation**

Der Ansprechpartner soll über alle Gespräche und jede Veranlassung, die er trifft, einen Sachvermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellen:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk ist gesichert aufzubewahren und vor jedem Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

### **Sofortmaßnahmen**

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich, zumal ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher möglichst kurzfristig geführt werden soll (siehe unten). In allen anderen Fällen, muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes und staatlicher Ermittlungsbehörden unter Vermittlung des Ansprechpartners notwendig. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ist mit den Behörden zu kooperieren. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen zu vermeiden, insbesondere sind keine

eigenen Maßnahmen zu ergreifen, bevor nicht eine Freigabe seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Unter Wahrung der Diskretion sollen bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte zudem umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern.

### **Abschließende Veranlassung**

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand soll nach der Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit dem Verursacher geführt werden. Im Bedarfsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden. In dem Gespräch soll der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden, z.B.

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten,
- die konkrete Aussage, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, sind Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des SFV bzw. des LSB und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treffen.

## Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme der Beratung durch die Anlaufstelle erfolgen.



## Externe Beratungsstellen

### Feuervogel e. V.

Verein für ein selbstbestimmtes Leben – Frei von sexueller Gewalt  
 Engelstraße 37  
 76437 Rastatt

### Psychologische Beratungsstelle Rastatt

Am Schlossplatz 5  
 76437 Rastatt

### Gesellschaft für systemische Jugendhilfe gGmbH

Kehler Straße 39  
 76437 Rastatt